

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 320/11 B

L 4 R 4449/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 14 R 900/05 (SG Karlsruhe)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Oktober 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. Juli 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das LSG Baden-Württemberg hat im Urteil vom 22.7.2011 einen Anspruch der im Januar 1997 nach Deutschland übergesiedelten Klägerin auf Zahlung einer Witwenrente nach ihrem bereits 1991 in Kasachstan verstorbenen Ehemann über den 31.12.1997 hinaus verneint, weil in der ab 1.1.1998 von ihr bezogenen Altersrente bereits 25 Entgeltpunkte nach dem FRG berücksichtigt seien.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil eine Rechtsprechungsabweichung und zudem die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 27.9.2011 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn sie hat weder den Zulassungsgrund der Divergenz noch denjenigen der grundsätzlichen Bedeutung ordnungsgemäß dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 2 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 1. Zur formgerechten Bezeichnung einer Rechtsprechungsabweichung ist es gemäß § 160a Abs 2 S 3 iVm § 160 Abs 2 Nr 2 SGG erforderlich, in der Beschwerdebegründung entscheidungstragende Rechtssätze aus dem Berufungsurteil sowie aus einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenüberzustellen; zudem ist näher zu begründen, weshalb diese nicht miteinander vereinbar sind und inwiefern die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruht (*stRspr*, vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; Nr 13 RdNr 17).
- 5 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die Klägerin (bzw ihr Prozessbevollmächtigter) gibt zwar den Leitsatz des Beschlusses des BVerfG vom 21.7.2010 (1 BvR 2530/05 ua - BVerfGE 126, 369 = SozR 4-5050 § 22b Nr 9) als wörtliches Zitat wieder - allerdings ohne kenntlich zu machen, dass sie die am Schluss des Leitsatzes verwendeten Worte "vorgesehene Beschränkung noch nicht bestandskräftig" weggelassen hat. Diesem - bereits unvollständig wiedergegebenen - Rechtssatz des BVerfG stellt sie jedoch keinen abweichenden Rechtssatz gegenüber, den das LSG in dem angegriffenen Urteil aufgestellt habe. Die Klägerin führt insoweit lediglich an, das Berufungsgericht sei "davon ausgegangen" und habe "im Kern" dahingehend entschieden, "dass trotz der bestandskräftigen Gewährung der Witwenrente diese (...) ab einem gewissen Zeitpunkt (...) wieder rückgängig gemacht werden kann bzw. erlischt". Selbst wenn man diesem Vorbringen bei wohlwollender Betrachtung den Rechtssatz entnehmen wollte, dass die Bewilligung einer Witwenrente auch nach Bestandskraft wieder zurückgenommen bzw die Zahlung der Rente eingestellt werden kann, so ist doch offenkundig, dass ein solcher Rechtssatz mit der in dem genannten BVerfG-Beschluss enthaltenen Aussage zur Vereinbarkeit von § 22b Abs 1 S 1 FRG mit dem Grundgesetz in keinem denkbaren Widerspruch steht. Denn ein Verbot der Anwendung allgemeiner



verwaltungsverfahrenrechtlicher Bestimmungen nach § 48 SGB X (Aufhebung eines Verwaltungsakts mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse) bzw nach § 32 Abs 2 Nr 1 SGB X (Befristung) auf Witwenrenten mit Zeiten nach dem FRG kann dem von der Klägerin zitierten Leitsatz der BVerfG-Entscheidung nicht ohne Weiteres entnommen werden.

6 Zudem hat die Klägerin nicht hinreichend dargelegt, dass das Urteil des LSG auf der von ihr behaupteten Abweichung beruht. Denn sie hat schon nicht aufgezeigt, von welchem (einschlägigen) Sachverhalt die Berufungsentscheidung ausgegangen ist. Die bloße pauschale Behauptung, es sei "nicht auszuschließen, dass es auch zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre", genügt nicht.

7 2. Die Klägerin hat auch eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht formgerecht aufgezeigt. Zwar führt sie als grundsätzlich klärungsbedürftig die Frage an,

"ob die bestandskräftig gewährte Witwenrente, die dem Grunde nach gewährt worden ist, von der Anwendung des § 22b Abs. 1 S. 1 FRG ausgenommen ist, wenn der Rentenbescheid, der die Rente gewährt hat bestandskräftig geblieben ist und die Auszahlung der Rente begonnen hat."

8 Es ist jedoch nicht ersichtlich, inwiefern diese Frage im Fall der Klägerin entscheidungserheblich sein könnte. Denn nach ihren eigenen Ausführungen ist das LSG nicht davon ausgegangen, dass der Rentenbescheid, der die Rente gewährt hat, bestandskräftig geblieben ist; vielmehr sei er nach Ansicht des LSG rechtmäßig wieder rückgängig gemacht worden. Um unter diesen Umständen die Klärungsfähigkeit der benannten Rechtsfrage in ihrem Fall darlegen zu können, hätte die Klägerin sich im Einzelnen mit der Begründung des LSG auseinandersetzen und aufzeigen müssen, welche Rechtsvorschriften zu der Annahme zwingen, dass der Rentenbescheid, der ihr die Witwenrente gewährt hat, entgegen der Rechtsmeinung des Berufungsgerichts bestandskräftig geblieben ist. Das ist jedoch nicht geschehen. Weder gibt die Klägerin den genauen Verfügungssatz des fraglichen Rentenbescheids wieder noch setzt sie sich in diesem Zusammenhang mit den einschlägigen Normen auseinander. Allein die durch keinerlei Argumente untermauerte Behauptung, die Rentenbewilligung sei bestandskräftig geblieben, ist nicht ausreichend; das gilt auch dann, wenn sie mehrfach wiederholt vorgetragen wird.

9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).

10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.

11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

